

Aktenzeichen:

7 RKg 3/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. Dezember 1957

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1957

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

I Kläger zu 1) bis 17) sind in Hamburg ansässige Helfer in Steuer-sachen, Kläger zu 18) ist der im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragene Verband der steuerberatenden Berufe (VDB) e.V., Sitz Hamburg. Die Kläger wurden von der Beklagten gemäß § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) als beitragspflichtige Mitglieder in Anspruch genommen und erhielten von ihr im Juni 1955 auf Grund der §§ 9 und 29 des Kindergeldgesetzes (KGG) in Verbindung mit § 738 der Reichsversicherungsordnung (RVO) schriftliche Aufforderungen, Beitragsvorschüsse von je DM 30,-- für jede im Unternehmen tätige Person, einschließlich der Unternehmer und der mitarbeitenden Familienangehörigen, zu leisten. In diesen Formblatt-schreiben wurden die Empfänger jeweils über Einzelheiten der Beitragserhebung und Beitragsberechnung unterrichtet. Im Dezember 1955 versandte die Beklagte abermals vordruckmäßige Zahlungsaufforderungen an die Kläger, um weitere Beiträge für 1955 und zugleich Vorschüsse für das Jahr 1956 zu erheben.

Gegen die Beitragsanforderungen der Beklagten erhoben die Kläger vor dem Sozialgericht Hamburg Klagen mit der Begründung, das Kindergeldgesetz sei verfassungswidrig und deshalb nichtig. Sie begehrt festzustellen, daß sie nicht verpflichtet seien, an die Beklagte Beiträge oder Beitragsvorschüsse zu entrichten und daß die Zahlungsaufforderungen der Beklagten nichtig seien.

Das Sozialgericht Hamburg wies mit Urteil vom 28. September 1956 die Klagen ab. Nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts seien die als Verwaltungsakte ergangenen Beitragsanforderungen der Beklagten nicht als nichtig anzusehen. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten allenfalls zu ihrer Aufhebbarkeit führen. Verfassungswidrigkeit des KGG sei indessen nicht festzustellen. Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht habe nicht bestanden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei aus Art. 74 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG) herzuleiten. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsnorm



werde ersichtlich, daß der Begriff der öffentlichen Fürsorge nicht im herkömmlichen Sinne verstanden werden dürfe, sondern vielmehr im Sinne eines besonderen verfassungsrechtlichen Fürsorgebegriffs. Dieser sei umfassender und somit enthalte Art. 74 Nr. 7 GG auch die Befugnis des Bundesgesetzgebers zur gesetzlichen Regelung der Gewährung von Kindergeld. Eine Weisungsbefugnis des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen im Sinne einer unzulässigen und gegen den Grundsatz der Trennung der Verwaltungssphäre von Bund und Ländern verstoßenden Mischverwaltung sei nicht gegeben. Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 34 Abs. 4 KGG verstoße nicht gegen Art. 80 GG. Schließlich liege auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG vor.

- II In ihrer Berufung wandten sich die Kläger unter Wiederholung ihres Vorbringens aus dem ersten Rechtszug insbesondere dagegen, daß nach Auffassung des Sozialgerichts keine Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG vorlägen. Sie machten zusätzlich geltend, es fehle den Familienausgleichskassen eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beitragsvorschüssen. Aus § 738 RVO könne über § 29 KGG eine solche nicht geschaffen werden.

Auf die Berufung der Kläger hob das Landessozialgericht Hamburg durch Urteil vom 28. Mai 1957 das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 28. September 1956 auf, weil nicht die nach den Anfangsbuchstaben des Namens des ersten Klägers auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes dieses Gerichts zuständige, sondern eine nach der Buchstabenfolge unzuständige Kammer mit der Verhandlung und Entscheidung befaßt gewesen und dadurch § 25 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt worden sei. Das Landessozialgericht entschied weiterhin aber zur Sache und wies die Klage ab.

Die Verfassungsmäßigkeit des Kindergeldgesetzes wurde bejaht, indem auch das Landessozialgericht die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes dafür zunächst aus Art. 74 Nr. 7 GG herlei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tete. Der v e r f a s s u n g s rechtliche Begriff der öffentlichen Fürsorge decke sich nicht mit dem aus der Vergangenheit übernommenen v e r w a l t u n g s rechtlichen, der allein auf die materielle Notlage abgestellt habe. Im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG beziehe sich der Begriff "öffentliche Fürsorge" auf die kraft Gesetzes angeordneten Leistungen und diene der Abgrenzung gegenüber der "privaten Fürsorge", in welche der Gesetzgeber weder habe eingreifen können noch dürfen. Weiterhin ergebe sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 12 GG, der die konkurrierende Gesetzgebung auf die Gebiete des Arbeitsrechts einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung erstrecke. Hiervon sei das Arbeitsrecht zumindest im Sinne des Sachzusammenhangs berührt.

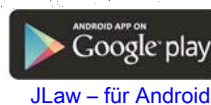
Nach Auffassung des Landessozialgerichts ist der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Dem Gesetzgeber müsse es überlassen bleiben, welchen Tatbestand er zur Grundlage der Kindergeldgewährung nehme. Unsachlich oder willkürlich sei weder der Kreis der Begünstigten noch jener der Verpflichteten abgegrenzt worden. Insbesondere sei letzterer insofern in sich geschlossen, als der Gesetzgeber die Unternehmereigenschaft nach der RVO herausgestellt und den Gedanken verwirklicht habe, daß die Wirtschaft, die im wesentlichen aus dem Kinderreichtum ihren Nutzen ziehe, auch für die sozialen Lasten und wirtschaftlichen Voraussetzungen mit beitragen müsse. In der unterschiedlichen Höhe der Beiträge und in der verschiedenen Art der Berechnungsmethoden bei den einzelnen Familienausgleichskassen (Lohnsummen oder Kopfbeiträge) könne keine Grundgesetzwidrigkeit erblickt werden. Solche Unterschiede würden sich mit Zeitablauf zwanglos ausgleichen. Wenn der Gesetzgeber zu Gunsten der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen Zuschußleistungen den übrigen Kassen aufgabe, so liege darin kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die Verhältnisse in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft ungleich seien. Der Gesetzgeber sei daher berechtigt gewesen, einen Ausgleich herzustellen und habe nicht etwa Gleiches ungleich geregelt. Das Landessozialgericht verneinte weiterhin, daß eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unzulässige Mischverwaltung durch das Kindergeldgesetz geschaffen worden sei. Ferner sei Art. 80 GG nicht durch § 34 Abs. 3 KGG verletzt; diese Vorschrift stelle keine unbegrenzte Ermächtigung der Legislative an die Exekutive zum Erlaß von Rechtsverordnungen dar, sondern Inhalt, Zweck und Ausmaß seien durch das Gesetz bestimmt. Die Erhebung von Beitragsvorschüssen seitens der Beklagten schließlich folge aus ihrer vom Bundesminister für Arbeit genehmigten Satzung und habe in § 29 KGG in Verbindung mit § 738 RVO eine Rechtsgrundlage.

Revision wurde zugelassen.

III Die Kläger legten gegen das am 27. Juli 1957 zugestellte Urteil mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 23. August 1957, beim Bundessozialgericht eingegangen am 26. August, Revision ein. Sie beantragten,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Mai 1957 sowie das Urteil des Sozialgerichts vom 28. September 1956 aufzuheben und festzustellen, daß die Kläger nicht verpflichtet sind, an die Beklagte Beiträge oder Beitragsvorschüsse nach dem KGG vom 13. November 1954 zu leisten, sowie ferner festzustellen, daß die Zahlungsaufforderungen der Beklagten gegenüber den Klägern nichtig sind, hilfsweise diese Zahlungsaufforderungen aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 10. September 1955, beim Bundessozialgericht eingegangen am 23. September, wurde die Revision begründet.

Nach Auffassung der Kläger sind verletzt Art. 3 Abs. 1, 105, 83 und 100 GG durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung, Art. 74 Nr. 7 und 12 GG durch Anwendung, §§ 29 KGG, 731, 738 RVO durch unrichtige Anwendung und § 10 KGG dadurch, daß er gegenüber den Klägern angewendet worden sei. Die Kläger bestreiten die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Kindergeldrecht. Allgemein sei für die Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs der konkurrierenden Gesetzgebung von dem Grund-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

satz auszugehen, daß die primäre Befugnis hierfür den Ländern zustehe; die vorhandenen Ausnahmerebestimmungen müßten also einschränkend ausgelegt werden. Unter diesem Gesichtspunkt könne aus Art. 74 Nr. 7 GG keine Bundeskompetenz hergeleitet werden. Der Begriff der Fürsorge im Verwaltungsrecht sei zwar nicht identisch mit dem verfassungsrechtlichen Begriff der öffentlichen Fürsorge. Bislang fehle es in der Rechtsprechung insoweit an einer eindeutigen Klärung. Bisweilen werde hierunter die gesamte öffentliche Wohlfahrtspflege einschließlich des Schutzes der Mutterschaft sowie der Kinder- und Jugendfürsorge verstanden. Der Familienlastenausgleich aber könne weder aus der Entstehungsgeschichte noch bei einer objektiven Auslegung des Gesetzes unter den Begriff der öffentlichen Fürsorge fallen. Jedenfalls gehöre die "Bevölkerungspolitik", die in Art. 7 Nr. 7 der Weimarer Reichsverfassung (WR.) enthalten gewesen, aber ins Grundgesetz nicht übernommen worden sei, nicht zum Begriff der allgemeinen Fürsorge. Bei der Regelung des Familienlastenausgleichs liege keine konkrete Hilfsbedürftigkeit vor. Sie entbehre auch deshalb des Fürsorgecharakters, weil eine Zubilligung der gesetzlich vorgesehenen Beträge die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles vollkommen unberücksichtigt lasse. Für eine "öffentliche Fürsorge" fehle es zudem an der wesentlichen Voraussetzung, daß die Leistungen vom Staate getragen oder aus staatlichen Mitteln bewirkt würden.

Das Kindergeldgesetz könne ferner auch nicht auf Art. 74 Nr. 11 GG gestützt werden, da es sich um ein soziales Problem handle, das außerhalb des Wirtschaftsablaufs liege, und der Gesetzgeber somit nicht ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreife. Unter Art. 74 Nr. 12 GG sei das Kindergeldgesetz, soweit das Arbeitsrecht in Betracht kommt, selbst dann nicht einzuordnen, wenn man den Sinn des Kindergeldes darin sehe, über die Tarifregelungen der Sozialpartner hinaus eine Wandlung vom System des Leistungslohnes in Richtung auf einen Sozial- oder Familienlohn vorzunehmen. Hier sei u.a. zu beachten, daß es sich nicht um Lohnkorrekturen handle, sondern daß auch Personen, die überhaupt keinen Lohn empfangen, Kindergeld erhalten. Zur Sozialversicherung gehöre das Kindergeldgesetz deshalb nicht, weil hier weder ein "Versicherungsfall"



noch eine "Gefahr" bestünden, gegen welche die Versicherung Schutz bieten sollte. Unter Art. 105 GG könne das Kindergeldgesetz nur dann fallen, wenn der Familienlastenausgleich in dem Sinne geregelt worden sei, daß bei der Einkommens- und Lohnbesteuerung kinderreiche Familien entsprechend begünstigt wären. Gerade diesen Weg aber sei der Gesetzgeber nicht gegangen.

Nach alledem sei für das Kindergeldgesetz die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht begründet. Davon unabhängig mache aber die Verletzung des Gleichheitssatzes, der eine Grundsatznorm der gesamten Rechtsordnung sei, die Kindergeldgesetzgebung in jedem Falle rechtsunwirksam. Ein besonders gewichtiger Verstoß gegen Art. 3 GG liege in der Regelung der Beitragspflicht. Das Landessozialgericht habe bei seiner Entscheidung die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Grundgedanken nicht beachtet, daß wesentlich Gleiches auch gleich behandelt werden müsse und daß "wesentlich gleich" alles sei, was nicht erhebliche Unterschiedlichkeiten zeige, die sich unmittelbar aus dem Sachzusammenhang der zu regelnden Materie ergäben. Der Familienlastenausgleich stelle aber eine Materie dar, welche überhaupt keine Unterschiedlichkeiten aufweise. Eine große Kinderzahl bedeute für jedes Familienoberhaupt wirtschaftlich eine Mehrbelastung im Vergleich zu Familien mit einer kleinen Kinderzahl. Daher müsse die Regelung auf Seiten der Gebenden ebenso wie auf Seiten der Empfänger gleich erfolgen. Danach sei aber kein Grund dafür ersichtlich, weshalb für die Regelung der Beitragspflicht nach dem KGG ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Unternehmern und Nichtunternehmern. Willkürlich sei deswegen vor allem, daß die Beitragspflicht im § 10 KGG den Unternehmern einschließlich den Angehörigen der freien Berufe auferlegt werde, während alle Nichtselbständigen, insbesondere alle Arbeitnehmer, von der Beitragspflicht ausgenommen seien. Willkürlich sei ferner die Aufspaltung der Beitragspflicht in Berufsgruppen. Dabei würden nicht einmal alle Gruppen vom Familienausgleich erfaßt. Auch auf der Empfängerseite sei diese Zersplitterung festzustellen, indem beispielsweise die Arbeitslosen ihr Kindergeld von der Bundes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Unterhaltshilfeempfänger es aus dem Sondervermögen des Lastenausgleichs und zwar unabhängig von ihrer Berufszugehörigkeit erhielten. Der Hinweis auf den "Nutzeffekt des Kindereichtums für die Wirtschaft" als Begründung dafür, daß nur die Selbständigen zu Beiträgen herangezogen würden, sei ein schlechtes Argument zur Verschleierung der Tatsache, daß die Aufspaltung des Familienlastenausgleichs auf Berufsgruppen mit dem Wesen der Sache nichts zu tun habe, wesensfremd sei und somit zu willkürlichen Unterscheidungen im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 GG führe. Aus dieser Willkürlichkeit ergäben sich alle übrigen Unterschiedlichkeiten und Ungleichheiten. So sei es willkürlich, daß der beitragspflichtige Unternehmer ebenso wie die Nichtbeitragspflichtigen seine Steuern entrichte und dadurch bereits einen sozialen Beitrag für jene Personen leiste, die Kindern unterhaltspflichtig seien. Im Ergebnis sei der Beitragspflichtige des Kindergeldgesetzes also doppelt belastet. Eine "absolut willkürliche Behandlung" sei weiterhin darin zu erblicken, daß im öffentlichen Dienst Kinderzulagen schon vom ersten Kind an gewährt würden, das Kindergeld in der Privatwirtschaft dagegen erst vom dritten Kind an zustehe. Willkürlich sei ferner die Art der Aufbringung der Mittel nach der Kopfzahl der Beschäftigten wie die Bemessung nach den Lohnsummen. Auch die Bevorzugung der Landwirtschaft verstoße gegen Art. 3 GG.

Im übrigen sei durch das Kindergeldgesetz eine nach dem Grundgesetz unzulässige Mischverwaltung geschaffen worden. Schließlich lasse sich die Befugnis der Beklagten zur Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen nicht auf §§ 731, 738 RVO in Verbindung mit § 29 KGG stützen. Es fehle im § 29 KGG an einer klaren Weisung, wie die zahlreichen Vorschriften der RVO "sinngemäß" zur Anwendung kommen sollten. Die Erhebung von Beiträgen auf eine so unklare und in ihrer rechtlichen Reichweite völlig unbestimmbare Rechtsgrundlage zu stellen, sei rechtlich unmöglich und somit unzulässig.

Bezüglich der Einzelheiten des Vorbringens der Kläger wird auf den Schriftsatz vom 10. September 1957 verwiesen.

Wegen der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit des Kindergeldge-



setzes beantragten die Kläger,

"den Rechtsstreit gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen".

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 8. November 1957, die Revision zurückzuweisen.

Die erachtete die Entscheidungsgründe im Urteil des Landessozialgerichts für zutreffend, bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldgesetzgebung, hielt die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für gegeben und verneinte Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz.

IV Die vorliegende Revisionssache betrifft eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten des Kindergeldgesetzes, die den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 28 KGG zur Entscheidung zugewiesen sind. Die - vom Landessozialgericht zugelassene - Revision ist statthaft. Sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sowie begründet worden.

Die Revision konnte aber keinen Erfolg haben.

Sie ist der Auffassung, daß das Kindergeldgesetz gegen das Grundgesetz verstoße, und hält die Verwaltungsakte der Beklagten demzufolge für nichtig.

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Der Richter ist deshalb, bevor er seine Entscheidung auf eine Vorschrift stützt, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet zu ermitteln, ob sie rechtens ist. Bei der Frage, ob ein Bundesgesetz oder einzelne seiner Normen verfassungswidrig sind, ist das Grundgesetz Ausgangspunkt und Maßstab. Für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit als Incidentfrage ist der erkennende Senat im Wege der konkreten Normenkontrolle zuständig (vgl. Beschl. des BVerfG. v. 19.2.1957, DÖV. 1957 S. 712; Geiger Komm. zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, Vorbem. vor § 76 Nr. 2). Allein dann, wenn das Gericht das Gesetz oder einzelne Vorschriften, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, müßte es gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Verfahren aussetzen und im Wege der abstrakten Normenkontrolle die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Der Senat ist aber der Auffassung, daß die Kindergeldgesetze zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehören. Er verneint auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes, der gegebenenfalls zur Unwirksamkeit der Kindergeldgesetze oder von Vorschriften daraus hätte führen müssen. Daher konnte er in dieser Sache selbst entscheiden.

V Was die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes anbelangt, so ist von zwei wesentlichen Grundsätzen auszugehen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat: "Ein Gesetz ist nicht verfassungswidrig, wenn eine Auslegung möglich ist, die im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Denn es spricht nicht nur eine Vermutung dafür, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sondern das in dieser Vermutung zum Ausdruck kommende Prinzip verlangt auch im Zweifel eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes" (Beschl. v. 7.5.1953, BVerfGE. 2 S. 266 [288]). Ferner: "Die einzelne Verfassungsbestimmung kann nicht isoliert betrachtet und allein aus sich heraus ausgelegt werden. Aus dem Gesamthalt der Verfassung ergeben sich gewisse verfassungsrechtliche Grundsätze und Grundentscheidungen, denen die einzelnen Verfassungsbestimmungen untergeordnet sind. Diese sind deshalb so auszulegen, daß sie mit den elementaren Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen des Verfassungsgesetzgebers vereinbar sind" (Urteil v. 23.10.1951 [Südweststaat], BVerfGE. 1 S. 15, 4. Leitsatz).

Unzweifelhaft gehören die Kindergeldgesetze nicht zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Art. 73 GG, da sie nicht unter die dort aufgezählten Gebiete fallen. Dagegen ist nach Auffassung des Senats die Befugnis des Bundes aus der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 GG begründet, und zwar aus den Nrn. 7 (öffentliche Fürsorge) und 12 (hier: Sozialversicherung). Es bedarf dafür keiner ausdehnenden Auslegung der Grundgesetzbestimmungen über den sachlichen Geltungsbereich, wie die Kläger offenbar annehmen. Auch sind die besonderen Voraussetzungen für das Gesetzgebungsrecht des Bundes insoweit unbestreitbar nach Art. 72 GG ohnehin erfüllt.

VI Die von den Klägern insoweit erhobenen Einwendungen oder Beden-



- 12 -

ken sind unbegründet. Der erkennende Senat hat unter Beachtung und Anwendung der vorstehend dargelegten Grundsätze in seinem Urteil zu der an demselben Tag verhandelten und entschiedenen Revisionssache Kynast - 7 RKg 4/56 - eingehend ausgeführt, daß zunächst schon nach dem Wortlaut des Art. 74 Nr. 7 GG selbst, sodann aber auch nach dem Sinnzusammenhang dieser Gesetzesbestimmung sowie aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes Zweifel an der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Kindergeldgesetze nicht berechtigt sind. Der Senat hat dabei festgestellt, daß als öffentliche Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG eine durch Gesetz verordnete und geordnete, allgemeinen fürsorgerischen Zwecken dienende Maßnahme verstanden werden muß, ohne daß es ausschlaggebend darauf ankommt, wer die Mittel hierfür aufbringt, und ohne daß im Einzelfall unmittelbar ein Gefährdungstatbestand vorzuliegen braucht. Hiernach gehört die Kindergeldgesetzgebung zum Aufgabengebiet der öffentlichen Fürsorge im weiteren - verfassungsrechtlichen - Sinn. Wegen der Einzelheiten dieser Entscheidungsgründe wird auf jenes Urteil Bezug genommen.

Der erkennende Senat hat ferner festgestellt, daß überdies eine Zuständigkeitsverleihung für die Kindergeldgesetze in Art. 74 Nr. 12 GG gegeben ist, soweit das Gebiet der "Sozialversicherung" in Betracht kommt. Wenn die Kläger dazu einen anerkannten "schutzwürdigen Vorgang" oder eine "Versicherungsgefahr" voraussetzen und als fehlend bemängeln, so verkennen sie den wesentlichen Unterschied der sog. Privatversicherung zur Sozialversicherung. Die Eigenart der Sozialversicherung liegt darin, daß sie für einen besonderen (sozialen) Tatbestand den sozialen Ausgleich im Wege der "gemeinsamen Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit" schafft (vgl. hierzu Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, S. 24, sowie Manes, Versicherungswesen, 5. Aufl., 1932 S. 3). Das aber gerade ist bei der Kindergeldgesetzgebung der Fall. Auch diesbezüglich wird auf die ausführlichen Entscheidungsgründe des Senats in der Revisionssache Kynast (7 RKg 4/56) verwiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Nicht für unbedingt zutreffend hält der Senat allerdings die Ansicht des Landessozialgerichts, daß "diese Regelung (des KGG) das Arbeitsrecht zumindest im Sinne des Sachzusammenhangs berühre". Jedenfalls werden unmittelbar weder das "Arbeitsentgelt" noch sonstige "Arbeitsbedingungen" aus dem Betätigungsbereich der Sozialpartner selbst erfaßt.

VII Die von den Klägern des weiteren gerügten angeblichen Verstöße gegen Art. 3 GG hat der erkennende Senat im einzelnen untersucht, wofür ebenfalls auf die Entscheidungsgründe des vorbezeichneten Urteils Bezug genommen wird. Er ist dabei von der Auffassung geleitet, daß verfassungswidrige Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes nur anzuerkennen sind, wenn infolge gewichtiger Verstöße das rechtsstaatliche Prinzip gleichmäßiger Gerechtigkeit nicht mehr gewahrt ist. Nach Prüfung aller Umstände hat der Senat solche Verstöße nicht festgestellt. Die von der Kindergeldgesetzgebung behandelten Tatbestände sind in sich gleichartig geregelt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls nicht willkürlich, sondern auf Grund sachlicher Erwägungen getroffen (vgl. BVerfGE 4 S. 219 [243]). Über ihre Zweckmäßigkeit aber hat letztlich nicht das Gericht, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wurde auch der folgende vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz den Leitgedanken nach berücksichtigt: Wenn der Gesetzgeber in Erfüllung seiner allgemeinen Pflicht zur Sorge für die Wohlfahrt der Bürger oder auf Grund eines konkreten Verfassungsauftrags zur Fürsorge für einen bestimmten Personenkreis ein umfangreiches und schwieriges Gesetz erläßt, in dem bestimmte Leistungen gewährt werden, so ist es nicht zu beanstanden, wenn gewisse, in der Gesamtkonzeption des Gesetzes von vornherein angelegte Einzelregelungen, die zunächst übersehen worden sind, später nachgeholt werden, sobald der Gesetzgeber aus dem Vollzug des Gesetzes Klarheit über die Notwendigkeit solcher Regelungen erlangt hat (BVerfG., Beschl. v. 16.10.1957 - 1 BvL 13 u. 46/56 -).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

VIII Unzutreffend ist ferner die Rüge der Kläger, daß die Kindergeldgesetzgebung eine grundgesetzwidrige Mischverwaltung eingeführt habe. Verstöße gegen Art. 83 ff. GG könnten sich nur ergeben, wenn der als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Gesamtver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

band der Familienausgleichskassen (§ 19 KGG) als übergeordnetes Bundesorgan eine Weisungsbefugnis nicht nur gegenüber den bundes-, sondern auch den landesunmittelbaren Familienausgleichskassen haben würde. Dies ist jedoch, wie der erkennende Senat ebenfalls wieder in den Entscheidungsgründen zum Urteil Kynast, auf die Bezug genommen wird, des näheren ausgeführt hat, nicht der Fall. Der Gesamtverband stellt lediglich eine zweckgebundene Zusammenfassung der Familienausgleichskassen für die Erfüllung einiger weniger Gemeinschaftsaufgaben dar, die im Gesetz selbst festgelegt sind, nämlich die Umlegung von Zuschüssen für die landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen sowie den Ausgleich bei unterschiedlicher Belastung in der Aufbringung der Mittel (§ 14 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 3 KGG). Eine allgemeine Weisungsbefugnis ist hieraus ebensowenig für den Gesamtverband herzuleiten wie aus der büro- oder verwaltungstechnischen Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 2 KGG, wonach er für die Antragsstellung die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes für alle Familienausgleichskassen vorschreiben kann. Ansonsten trifft aber jede Familienausgleichskasse ihre Entscheidungen regelmäßig in eigener Zuständigkeit. Deshalb ist keine unzulässige Mischverwaltung festzustellen. Abgesehen davon würde eine solche jedoch auch nicht dazu führen, insgesamt die Rechtsgültigkeit des Kindergeldgesetzes zu verneinen. Von jenen Vorschriften sind insbesondere aber die bezüglich der Kläger ergangenen Verwaltungsakte der Beklagten nicht berührt.

IX Letztere Erwägungen stehen auch dem von den Klägern erhobenen Vorwurf entgegen, die Kindergeldgesetzgebung sei verfassungswidrig, weil die der Bundesregierung in § 34 Abs. 3 KGG erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zuzulassen, wegen fehlender Bestimmtheit mit Art. 80 GG nicht vereinbart werden könne.

Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG schließt Ermächtigungen aus, die so unbestimmt sind, daß nicht vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihnen Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die auf Grund solcher Ermächtigungen erlassenen Verordnungen haben können. Ermächtigungsinhalt, -zweck



und - ausmaß müssen sich, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt sind, jedenfalls mit Deutlichkeit aus ihm ergeben (vgl. BVerfGE. 4, 7 ff. [21] sowie die dortigen Zitate).

Die in § 34 KGG enthaltene Ermächtigung, Rechtsverordnungen zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Kindergeldgesetzes zu erlassen, ist aber tatsächlich nach Inhalt, Ziel und Zweck sowie Ausmaß hinreichend bestimmt; Abs. 3 nimmt ausdrücklich Bezug auf die Vorschriften der Absätze 1 und 2. Die derart eröffneten Ansprüche richten sich zudem im übrigen nach den allgemeinen Vorschriften des Kindergeldgesetzes, insbesondere was Höhe, Fälligkeit und sonstige Voraussetzungen anbelangt. Da mithin die im § 34 Abs. 3 KGG erteilte Ermächtigung durchaus konkret gehalten ist, wird der Exekutive kein der Tendenz der Kindergeldgesetzgebung widersprechendes Betätigungsfeld geboten. Der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnungen ist voraussehbar. Die bisherige Praxis hat denn auch erwiesen, daß die Exekutive in den von ihr bislang erlassenen vier einschlägigen Verordnungen, die eine Kindergeldberechtigung für Personen einführen, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs des Kindergeldgesetzes haben, keinen mißbräuchlichen oder den Grundgedanken des KGG widersprechenden Gebrauch gemacht hat.

X Schließlich ist die Behauptung der Kläger, für die Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen durch die Beklagte fehle es an einer Rechtsgrundlage, unzutreffend.

§ 29 KGG gestattet nur die sinngemäße Anwendung der "für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung..."; diese aber nicht - wie die Kläger meinen - "ohne nähere Umgrenzung oder Erläuterung". Vielmehr wird bereits durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Berufsgenossenschaften, deren regelmäßiger Zuständigkeits-

und Aufgabenbereich in der RVO selbst anderweit näher bestimmt ist, das Wirkungsfeld jener Verweisung hinreichend deutlich umschrieben. Durch die Herausnahme "der besonderen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Tiefbau-Berufsgenossenschaften" wird die Reichweite der ergänzenden Anwendbarkeit jener Bezugsvorschriften noch weiter - hier einschränkend - gekennzeichnet. Angesichts der engen Verbundenheit zwischen Berufsgenossenschaften und Familienausgleichskassen stehen, wie schon das Landessozialgericht im Ergebnis richtig ausgeführt hat, keine rechtlichen Bedenken entgegen, wenn § 29 KGG die für die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Vorschriften (§§ 731 ff. RVO) sinngemäß anwendbar macht. Dort ist auch der Rahmen für die entsprechenden Satzungsbestimmungen gegeben. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts, an die der erkennende Senat gebunden ist (§ 163 SGG), hat die Beklagte in ihrer Satzung, die insoweit vom Bundesminister für Arbeit genehmigt worden ist (§ 681 RVO), nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Familienausgleichskasse, über Beitragsberechnung und Beitragserhebung getroffen. Demzufolge ist die Rechtmäßigkeit der Einforderung von Beiträgen (§ 731 RVO) und von Beitragsvorschüssen (§ 738 RVO) zu bejahen.

XI Insgesamt ist danach festzustellen:

Das Kindergeldgesetz ist auf Grund der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ordnungsmäßig zustandegekommen.

Verstöße gegen den Gleichheitssatz und sonstige Rechtsvorschriften liegen nicht vor.

Die angefochtenen Verwaltungsakte sind rechtens.

Die Revision ist unbegründet; sie mußte deshalb zurückge-



- 17 -

wiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)